

Kanton St.Gallen
Baudepartement
Herr Regierungsrat Willi Haag
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

St.Gallen, 3. August 2015

**Gesetz über die Nutzung des Untergrunds (GNU):
Vernehmlassung zum Entwurf des Baudepartementes vom 4. Juni 2015**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 4. Juni 2015 haben Sie uns Bericht und Entwurf vom Mai 2015 zu einem Gesetz über die Nutzung des Untergrunds (E-GNU) mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis 24. August 2015 zukommen lassen. Dafür danken wir.

1. Allgemeine Bemerkungen

Im erläuternden Bericht wird begründet, warum Handlungsbedarf zur gesetzlichen Regelung der Nutzung des Untergrunds besteht. Einerseits sei die Verfügungsgewalt über den tiefen Untergrund im Kanton St.Gallen ungenügend und nur für einzelne Ansprüche (Gesetz über den Bergbau) geregelt. Zudem wird prognostiziert, dass Eingriffe in den (tiefen) Untergrund künftig vermehrt zu Nutzungskonflikten führen. Im gleichen Atemzug wird erwähnt, dass Eingriffe in den Untergrund kantonsübergreifend wirken können. Aus diesem Grund sollen *„mindestens die Bestimmungen über die entsprechenden Bewilligungs- und Konzessionsverfahren einheitlich ausgestaltet werden“* (Zusammenfassung, Seite 2/57). Der erläuternde Bericht öffnet sodann den Blick auf die Aktivitäten in anderen Kantonen. Namentlich wird auf die relativ jungen Gesetze über den Untergrund in den Kantonen Luzern und Aargau verwiesen. In den Kantonen Thurgau und Zürich sind die Gesetzgebungsarbeiten in Gang. In Ziffer 1.2.2 (Seite 7/57) hält der Bericht fest, dass *„die bisher bekannten Gesetzgebungsprojekte unkoordiniert“* verliefen *„mit der Gefahr, dass letztlich 26 verschiedene Ansätze gewählt werden. Eine Rechtszersplitterung sollte möglichst vermieden werden.“*

Wir teilen diese Auffassung und bedauern ausserordentlich, dass sich nicht wenigstens die Ostschweizer Kantone zu einem neuen Konkordat zusammenfinden. Voraussetzung für eine gesetzgeberische Lösung hätte sein müssen, dass wenigstens mit den direkt benachbarten Kantonen eine einheitliche Regelung gefunden wird, idealerweise mittels Konkordat. In diesem Zusammenhang

rächt sich nun, dass seinerzeit das Erdöl-Konkordat ersatzlos aufgehoben worden ist. Wir sind enttäuscht, dass keine einheitliche Lösung gefunden wird.

Es besteht die grosse Gefahr ungleich langer Spiesse in den Kantonen. Dass diese Gefahr sehr real ist, zeigt nur schon der Vergleich mit dem Kanton Thurgau; vgl. dazu unsere Bemerkungen weiter unten. Als Begründung für den eigenständigen Weg des Kantons St.Gallen bleibt einzig der Auftrag des Kantonsrats an die Regierung, erteilt im Zusammenhang mit dem Postulatsbericht 40.12.03, Grundwasserbewirtschaftung im Kanton St.Gallen, zur gesetzgeberischen Umsetzung der Vorschläge V2, V3, V4, V5 und V6 (mit Einschränkung). Der Vorschlag V4 beinhaltete insbesondere den Regelungsbedarf bzgl. der thermischen Nutzung des (tiefen) Untergrunds.

Vor dem Hintergrund des Auftrags des Kantonsrats können wir uns dem gewählten gesetzgeberischen Weg trotz unserem Missfallen wegen der verpassten Chance eines Konkordats vorläufig nicht verschliessen. Die Regierung wird aber noch aufzuzeigen haben, welches die Gründe für ein Scheitern eines neuen Konkordats waren, und welche Anstrengungen sie unternimmt, um eine Ungleichbehandlung der Wirtschaft in den einzelnen Kantonen zu vermeiden. Wir werden unsere grundsätzliche Zustimmung zu einem eigenständigen Gesetz im Kanton St.Gallen davon abhängig machen.

2. Inhalt des Gesetzesentwurf im Vergleich mit anderen Kantonen, v.a. Thurgau

Der Kanton Thurgau war offenbar bei der Erarbeitung eines uns nicht vorliegenden Mustergesetzes beteiligt. Der Entwurf des Regierungsrats des Kantons Thurgau vom 31. März 2014 (im Folgenden UNG-TG) kommt mit 24 Paragraphen aus. Der Entwurf des Kantons St.Gallen beinhaltet 43 Artikel (ohne Änderungen bisherigen Rechts und Übergangs- und Schlussbestimmungen). Selbst wenn berücksichtigt wird, dass manchmal der vergleichbare Inhalt im Kanton Thurgau einen Paragraphen im Entwurf des Baudepartements in zwei oder drei Artikeln abgehandelt wird, geht die st.gallische Regulierung zu weit. Ein kurzer Blick auf die Gesetze in den Kantonen Aargau und Luzern bestätigt, dass auch diese das Thema wesentlich schlanker und einfacher angehen. Ohne Übergangs- und Schlussbestimmungen sind es im Kanton Luzern 24 Paragraphen, im Kanton Aargau sogar bloss 21.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung eines harmonisierten Vorgehens in den Kantonen der Ostschweiz befremdet sehr, dass inhaltlich bei sehr wichtigen Themen keine Übereinstimmung zwischen den Lösungsansätzen im Thurgau und in St.Gallen herrscht. Die beabsichtigte Regulierung im Kanton St.Gallen ist wesentlich strenger und einengender für die Gesuchstellenden. Das widerspricht der postulierten Vereinheitlichung diametral und kann nicht akzeptiert werden. Beispiele:

- a) Bewilligungen: Thurgau unbefristet (§ 4 E-UNG), St.Gallen befristet (Art. 6 E-GNU); Thurgau: Anspruch auf Bewilligung (§ 4 Abs. 2 E-UNG), St.Gallen: kein Anspruch; St.Gallen verlangt zudem ein „Konzept“ des Gesuchstellers für gesetzeskonforme und umweltverträgliche Ausführung (Art. 7 Abs. 1 lit. b E-GNU), Thurgau verzichtet auf ein eigentliches Konzept (§ 4 Abs. 2 E-UNG).
- b) Einlagerung von Stoffen in unterirdischen Lagerinfrastrukturen: Im Thurgau genügt bis 1'000 m³ eine blosser Bewilligung (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 bzw. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 E-UNG), St.Gallen verlangt eine Konzession (Art. 8 E-UNG).

- c) Erstellen von Erdsonden, Erdregistern, Energiepfählen oder Kälte-/Wärmespeicher zur Nutzung von Geothermie ab einer Tiefe von 500 m oder mit einer maximalen Leistung von mehr als 100 kW: Im Thurgau genügt eine Bewilligung (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4 E-UNG); St.Gallen verlangt für die Nutzung von Erdwärme ab einer Tiefe von 400 m und unabhängig von der Leistung eine Konzession (Art. 8 E-GNU).
- d) Ausgleichsanspruch, wenn der Inhaber einer Bewilligung zur Erkundung von Bodenschätzen bei der Konzessionsvergabe nicht berücksichtigt wird: St.Gallen verlangt ausdrückliches Gesuch des nicht berücksichtigten Erkunders (Art. 12 E-GNU); Thurgau stipuliert gesetzlichen Anspruch (§ 9 E-UNG).
- e) Sicherheitsleistung: St.Gallen verlangt zusätzlich zur Versicherung eine Sicherheitsleistung, auch bei einer blossen Bewilligung (Art. 27 E-GNU); Kanton Thurgau verzichtet, auch bei einer Konzession.
- f) Gebühren und Abgaben: St.Gallen setzt bei der wiederkehrenden Konzessionsgebühr ein unteres Limit von CHF 10'000.00 oder CHF 5'000.00 (Art. 33 E-GNU); Thurgau verzichtet auf unteres Limit (§ 21 E-UNG).
- g) Verfahren: Thurgau konzentriert die Zuständigkeit bei einer Behörde (§ 10 Abs. 3 E-UNG); St.Gallen bleibt beim Koordinationsmodell ohne Kompetenzkonzentration bei einer Behörde.

Die Unterscheidung, ob und für welche Nutzungen im tiefen Untergrund eine (blosse) Polizeibewilligung, auf die Anspruch besteht, oder aber eine Konzession verlangt wird, hat umso gravierendere Konsequenzen, als auf eine Konzession nicht nur kein Anspruch besteht, sondern diese sogar gestützt auf das Binnenmarktgesetz grundsätzlich ausgeschlossen werden muss (vgl. Art. 9 E-GNU). Der im Vergleich zum Kanton Thurgau äusserst rigorose Vorschlag des Kantons St.Gallen würgt so nicht nur Initiativen möglicher Gesuchstellender ab, sondern führt auch zu weit höherem finanziellen und personellen Aufwand sowohl bei den Gesuchstellenden als auch bei den Behörden und Sachverständigen.

Die gegenüber dem Kanton Thurgau deutlich verschärfte Gesetzgebung wird abgelehnt. In der vorliegenden Form ist der Entwurf nicht annehmbar.

Wir beantragen, die Lösung des Kantons Thurgau zu übernehmen, wo diese einfacher und für die Gesuchstellenden vorteilhafter ist.

3. Nachtrag zum Gesetz über die Gewässernutzung

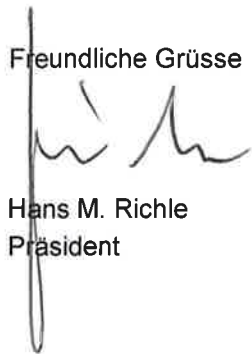
Mit dem GNU soll zugleich das Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG) revidiert werden. Der entsprechende Entwurf nimmt einige Seiten in Anspruch. Eine solch umfassende Gesetzesrevision in ein anderes Gesetz zu packen widerspricht der Einheit der Materie. Bei einem Referendum kann beides zu Fall gebracht werden. Zudem ist die Materie gänzlich eine andere. Es geht weniger um Verfahren und um Zuständigkeiten als um materielle Fragen.

Wir beantragen, die beiden Vorlagen zu trennen. Sie können dennoch zeitgleich dem Kantonsrat unterbreitet und von derselben vorberatenden Kommission behandelt werden.

Inhaltlich äussern wir uns derzeit nicht weiter zu den beabsichtigten Änderungen am GNG. Soweit erkennbar wurden die bereits erwähnten Gesetzgebungsaufträge aus dem Postulatsbericht Grundwasserbewirtschaftung (40.12.03) umgesetzt. Die Detailprüfung und allfällige Änderungen im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des Geschäfts bleiben vorbehalten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Hans M. Richle
Präsident



Felix Keller
Geschäftsführer